

[[AB1](#) | [AB2](#) | [OH1](#) | [OH2](#) | [OH3](#) | [IB1](#)]
[[AB1 Lösung](#) | [AB2 Lösung](#) | [OH1 Lösung](#)]

Unterrichtsentwurf

Landesschulamt Berlin

7. Schulpraktisches Seminar im Bezirk Kreuzberg (S)

Fachseminar für: Betriebliches Rechnungswesen / Controlling
Fachseminarleiter: Herr Kaminski
Fach: Rechnungswesen
Bezeichnung des Unterrichtsfaches: Rechnungswesen
Gestelltes Thema: Wählen Sie ein Stundenthema aus dem Lernfeld 3:
"Unternehmensleistungen erfassen und dokumentieren" - Themenbereich "Bewertung eigener Wertpapiere"
Gewähltes Thema: Erfolgsermittlung mittels permanenter Durchschnittsbewertung
Schule: OSZ Banken und Versicherungen im Bezirk Mitte von Berlin
Alt-Moabit 10 in 10557 Berlin
Zeit: 9:40 - 10:25
Klasse: BGt-I
Datum: 2001-02-27
Unterrichtsraum: 4128
Reflexionsraum: 2213
Dem Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin
im Landesschulamt Berlin zur Zweiten Staatsprüfung
vorgelegt von Studienreferendar
Felix Olbrich

Berlin, den 27. Februar 2001

1. Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Alle Schüler besitzen den Realschulabschluss und befinden sich in der siebten und damit vorletzten Woche des dritten Schulblocks. Sie werden während ihrer regulären Ausbildungszeit insgesamt sechs Schulblöcke durchlaufen. Die Altersstruktur zeigt eine homogene Verteilung.

Die Konzentrationsfähigkeit ist zum größten Teil gut. Leistungsvermögen und Leistungsbereitschaft schätze ich ebenfalls als gut ein. Viele Schüler beteiligen sich aktiv am Unterrichtsgeschehen. Drei Schüler sind äußerst zurückhaltend und haben erhebliche Probleme, dem Unterrichtsgeschehen inhaltlich zu folgen. Für diese Schüler ist es erforderlich, an kritischen Gelenkstellen kleinschrittig vorzugehen und rückkoppelnde Fragen zu stellen. In Anbetracht der Zeitknappheit in dieser Stunde kann dies aber nur bedingt geschehen.

1.2 Angaben zum Referendar

Die Klasse ist mir seit Beginn ihres Schulantritts aus Unterricht unter Anleitung, selbständigem Unterricht und durch Hospitationen bekannt. Mein Verhältnis zu den Schülern ist gut. Dieses Thema unterrichtete ich zum zweiten Mal.

1.3 Stellung der Stunde im Unterricht

Der Lehrplan für das Fach Rechnungswesen ist ein sog. Minimalplan. Er sieht für Berufsschüler mit dreijähriger Ausbildung im dritten Schulblock im Rahmen des Lernfeldes 3 "Unternehmensleistungen erfassen und dokumentieren" die Behandlung des Themas "Bewertung eigener Wertpapiere" vor. Dafür sind mindestens sechs Unterrichtsstunden vorgesehen.

Vor dieser Stunde ist das Themengebiet "Forderungsbewertung" abgeschlossen worden. Ebenso sind den Schülern Inhalt und Buchungstechnik von außerplanmäßigen Abschreibungen bekannt. Im Rahmen des Themengebiets "Eigene Wertpapiere" sind die Zuordnung eigener Wertpapiere nach der Zweckbestimmung in Anlagevermögen, Handelsbestand und Liquiditätsreserve bereits besprochen und die Buchungen für Käufe, Verkäufe von einzelnen Wertpapieren und die erforderlichen Abschlussbuchungen für das Konto eigene Wertpapiere behandelt worden. Dabei wurden als Wertpapiere stets Aktien und keine Schuldverschreibungen gewählt, um das Problem der Stückzinsberechnung zu umgehen. Die nun folgende Unterrichtsstunde stellt eine Problematisierung des bereits behandelten Stoffes dar, weil nicht einige wenige Umsatzzakte, sondern mehrere, die in unterschiedlichem Umfang, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und zu unterschiedlichen Kursen erfolgten. Im Anschluss an diese Stunde folgt die Abschlusstechnik mit Stückzinsberechnung für festverzinsliche Schuldverschreibungen anhand des Einzel- und Summenabschlussverfahrens.

Im Fach Bankbetriebslehre wurde im Rahmen des Lernfeldes 4 das Depotgeschäft mit den einzelnen Verwahrungsarten (Girosammel- und Streifbandverwahrung) behandelt. Im Fach Wirtschaftslehre wurde in der Unterrichtseinheit "Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG" die Behandlung von Spekulationsgewinnen in einem umsatzintensiven Depot behandelt.

2. Inhalts- und Zielentscheidungen

2.1 Inhaltsentscheidungen

2.1.1 Sachanalyse

Der Effektenhandel der Kreditinstitute umfasst nicht nur das Kommissionsgeschäft im Kundenauftrag, sondern auch den An- und Verkauf für den eigenen Bestand. Diese eigenen Wertpapiere stellen einen nicht unerheblichen Teil der Bilanzsumme eines Kreditinstituts dar. Zu unterscheiden sind Wertpapiere des Anlagevermögens, des Handelsbestands und der Liquiditätsreserve.

- **Wertpapiere des Anlagevermögens** dienen der Herstellung einer dauernden Beziehung zu einem Unternehmen. Sie werden in der Bilanz unter der Position "Beteiligungen" ausgewiesen. Für deren Bewertung gilt gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB das sog. gemilderte Niederstwertprinzip. D. h., dass bei einer nur vorübergehenden Wertminderung keine Abschreibungspflicht, sondern ein Abschreibungswahlrecht auf den am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert besteht.
- **Wertpapiere des Handelsbestands** dienen der Erzielung von Kursgewinnen (Spekulation).
- Falls ein Kreditinstitut nicht benötigte Gelder hat, werden diese in **Wertpapieren der Liquiditätsreserve** zum Zwecke der kurzfristigen Ertragserzielung angelegt.

Wertpapiere des Handelsbestands und der Liquiditätsreserve sind gemäß § 340 e Abs. 1 HGB dem Umlaufvermögen zuzurechnen. Daraus ergeben sich im Vergleich zu Wertpapieren des Anlagevermögens andere Bewertungsvorschriften. Für sie gilt gemäß § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB das sog. strenge Niederstwertprinzip: Es besagt, dass bei einer nur vorübergehenden Wertminderung kein Abschreibungswahlrecht, sondern eine Abschreibungspflicht besteht. Für Wertpapiere der Liquiditätsreserve gilt als eine Sondervorschrift für Kreditinstitute § 340 f HGB: Diese Wertpapiere können nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute mit einem um 4 % unter dem nach dem strengen Niederstwertprinzip gebildeten Wert angesetzt werden.

Hat ein Kreditinstitut eigene Wertpapiere verkauft, welche lediglich aus einem einzigen Anschaffungsvorgang stammen, so stellt sich hinsichtlich der Ermittlung des Verkaufserfolges kein Problem, weil die Anschaffungskosten anhand des vorangegangenen Kaufs ermittelt werden können. Problematischer hingegen gestaltet sich die Ermittlung des Verkaufserfolges, wenn zuvor Wertpapiere zu unterschiedlichen Kursen angeschafft worden sind. Mögliche Verbrauchsfolgeverfahren lassen sich aus dem industriellen Rechnungswesen ableiten:

Das Handelsrecht gestattet als mögliche Verbrauchsfolge- oder Sammelbewertungsverfahren das Lifo-Verfahren (Last in - first out), das Fifo-Verfahren (First in - first out). Darüber hinaus existieren das Hifo- (Highest in - first out) und das Lofa-Verfahren (Lowest in - first out) und die Durchschnittsmethode.

Das **Hifo-Verfahren** geht von der Vorstellung aus, dass die zu den höchsten Preisen erworbenen Güter zuerst verbraucht werden. Da der Bestand am Jahresende auf diese Weise mit den niedrigsten Anschaffungskosten bewertet wird, kommt es zu einer extrem vorsichtigen Bewertung des Vermögens. Handelsrechtlich wird dieses Verfahren als zulässig angesehen. Steuerrechtlich dagegen wird das Hifo-Verfahren als reines Mittel der Gewinnpolitik betrachtet und deshalb nicht anerkannt.

Auch das **Lofo-Verfahren** unterstellt eine wertmäßige Verbrauchsfolge. Die Vermögensgegenstände mit den niedrigsten Anschaffungs- oder Herstellungskosten seien hier zuerst verkauft oder verbraucht worden. Daraus folgt, dass der Schlussbestand stets mit höchstmöglichen Wertansätzen bilanziert wird. Handelsrechtlich wird das Lofo-Verfahren überwiegend abgelehnt, da es gegen das Niederstwertprinzip verstößt.

Beim **Fifo-Verfahren** wird unterstellt, dass die jeweils ältesten Bestände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. Am Jahresende befinden sich entsprechend dieser Fiktion nur noch die Bestände der zuletzt eingetroffenen Lieferungen auf Lager. Handelsrechtlich wird das Fifo-Verfahren i. d. R. immer anerkannt. Steuerrechtlich hingegen ist seine Anwendung grds. verboten, es sei denn, der Kaufmann kann glaubhaft darlegen, dass die tatsächliche Verbrauchsfolge dem Fifo-Verfahren entspricht (z. B. Silo-Lagerung).

Das **Lifo-Verfahren** geht von der Annahme aus, dass die zuletzt beschafften Waren oder Bestände als erste die Unternehmung wieder verlassen. Der Bestand am Jahresende wird deshalb mit den Preisen der zuerst beschafften Mengen bewertet. Steuerrechtlich wird das Lifo-Verfahren auch dann anerkannt, wenn die unterstellte Verbrauchsfolge der tatsächlichen nicht voll entspricht.

Die **Durchschnittsmethode** ist sowohl steuerrechtlich als auch handelsrechtlich anerkannt und zählt zu den verbreitetsten Bewertungsverfahren in der Praxis. Aus den Anfangsbeständen und den Zugängen während des Geschäftsjahres wird ein gewogener Durchschnittspreis gebildet, mit dem sowohl die Abgänge als auch der Endbestand bewertet werden. Eine Verfeinerung lässt sich erreichen, wenn nach jedem Zugang sofort ein neuer Durchschnittspreis errechnet und der folgende Abgang mit dem jeweiligen Durchschnittspreis bewertet wird (sog. gleitende oder permanente Durchschnittsmethode).

Zur Frage der Zulässigkeit der Verbrauchsfolgeverfahren für eigene Wertpapiere hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits 1966 in einem Urteil Stellung genommen:

a) [...]

b) Wertpapiere, die im Sammeldepot liegen, sind mit dem durchschnittlichen Anschaffungspreis sämtlicher Papiere derselben Art zu bewerten. In diesem Fall kann der Kaufmann nicht bestimmen, daß jeweils das zuletzt angeschaffte (last in - first out) oder das zuerst angeschaffte Wertpapier (first in - first out) als verkauft gelten soll. [...]

Zur Begründung heißt es unter anderem:

[...] Bei der Sammelverwahrung verliert der Hinterleger das Eigentum an den von ihm eingelieferten Stücken und erwirbt dafür Miteigentum an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art. Jeder Miteigentümer hat an jedem zum Sammelbestand eingelieferten Wertpapier ein und derselben Art einen ideellen Anteil. Dies ergibt sich aus §§ 5 bis 9 DepotG. Darum kann bei Veräußerungen aus einem Wertpapier-Sammeldepot die tatsächliche Identität der Veräußerungsobjekte mit bestimmten angeschafften und in Sammelverwahrung gegebenen Wertpapieren nicht ermittelt werden. Werden Wertpapiere zu unterschiedlichen Einstandspreisen erworben und in Sammelverwahrung gegeben, so können sie nur mit dem durchschnittlichen Anschaffungspreis sämtlicher Wertpapiere dieser Gattung bewertet werden. [...]

Da das BFH-Urteil streng genommen nur für die Steuerbilanz, nicht jedoch für die Handelsbilanz gilt, können Kreditinstitute ihren Handelsbestand statt nach der (permanenten) Durchschnittsmethode auch nach einem anderen zulässigen Verbrauchsfolgeverfahren bewerten. Dies hätte jedoch beim Jahresabschluss bei der Ableitung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz erheblichen Abstimmungs- und Umrechnungsaufwand zur Folge, so dass in der Praxis Banken auch für die Handelsbilanz die Bewertung der eigenen Wertpapiere des Handelsbestandes und der Liquiditätsreserve nach der permanenten Durchschnittsmethode vornehmen.

Bei der **permanenten Durchschnittsbewertung** müssen die fortlaufenden Verkäufe berücksichtigt werden, damit nach einem späteren Hinzukauf der neue durchschnittliche Anschaffungskurs aufgrund des neu entstandenen aktuellen Gesamtbestandes ermittelt werden kann. Die Ermittlung des durchschnittlichen Anschaffungskurses erfolgt in einer gesonderten Nebenrechnung, einer Staffel. Hierbei ist bei Verkäufen darauf zu achten, dass die Verkäufe zu den aktuellen Buchwerten anzusetzen sind. Die Differenz zum tatsächlichen Verkaufskurs ergibt den jeweiligen **realisierten Verkaufserfolg** (Gewinn oder Verlust). Der bewertete Schlussbestand ist die Grundlage für die Bewertung am Abschlussstichtag: Liegt der Börsenkurs unter dem bewerteten Schlussbestand, so muss unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips eine Abschreibung auf den niedrigeren Stichtagswert erfolgen (**nicht realisierter Bewertungserfolg**). Liegt der Börsenkurs hingegen über dem Stichtagswert, so ist nach § 280 Abs. 1 HGB eine Zuschreibung vorzunehmen, um eventuell vorgenommene Abschreibungen rückgängig zu machen. In der Praxis hingegen behalten Kreditinstitute den niedrigeren Wert bei und verzichten auf eine Zuschreibung, weil aufgrund der Vielzahl der Umsätze der letzte Niederstwert nur aufgrund erheblichen organisatorischen und technischen Aufwands zu ermitteln wäre.

Kreditinstitute handeln nicht nur mit einer Wertpapierart, sondern mit vielen verschiedenen. Um nicht gegen den Einzelbewertungsgrundsatz zu verstoßen, müsste jede Wertpapiergattung auf einem gesonderten Konto "Eigene Wertpapiere" verbucht werden. Am Jahresende ergäbe sich für jedes einzelne Konto ein realisierter Verkaufserfolg und ein nicht realisierter Bewertungserfolg. In der Praxis wird für jedes Wertpapier mit eigener Wertpapierkennnummer ein Hilfskonto, ein sog. Skontro, geführt, in welchem der Anfangsbestand, die Zugänge und Abgänge sowohl mengen- als auch wertmäßig erfasst werden. Darüber hinaus enthält es am Jahresende den realisierten Verkaufserfolg und eventuell einen nicht realisierten Bewertungserfolg.

2.1.2 Stoffauswahl

Positive Stoffauswahl:

- Der Abschluss eines Wertpapierskontros, bei dem zu entscheiden ist, wie ein realisierter Verkaufserfolg zu ermitteln ist.

- Darüber hinaus sollen die Schüler in einer Eventualphase zum Bewertungsstichtag entscheiden, ob ein (nicht realisierter) Bewertungserfolg zu ermitteln ist. Dieser Aspekt stellt keinen neuen Lernstoff dar, sondern dient der Festigung.
- Die beiden Verbrauchsfolgeverfahren Lifo und Fifo werden zu Beginn der Stunde kurz behandelt, ohne dass eine tiefere Problematik erfolgt. Diese Verbrauchsfolgeverfahren werden zwar im Rechnungswesenlehrplan nicht ausdrücklich erwähnt; da es sich jedoch um einen Minimalplan handelt und diese beiden Verfahren von der Fachkonferenz nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, werden sie in die Behandlung der permanenten Durchschnittsmethode eingebettet. Außerdem haben beide Verfahren für den Bankbetriebslehre-Unterricht eine Bedeutung.

Negative Stoffauswahl:

- Aus Zeitgründen werden die Buchungssätze für den Abschluss des Skontos nicht notiert.
- Die anderen Verbrauchsfolgeverfahren Hifo und Lofa werden aus Zeitgründen und wegen der geringen praktischen Relevanz nicht behandelt. Außerdem könnten sie bei den Schülern zur Verwirrung führen und suggerieren, dass diese Verfahren einen besonders hohen Stellenwert besitzen. Dies ist aber nicht der Fall.
- Das Skonto und die Staffel werden am Beispiel einer Aktie dargestellt. Ein festverzinsliches Wertpapier wird nicht gewählt, weil dann Stückzinsen zu berechnen wären. Die Stückzinsberechnung bereitet den Schülern erfahrungsgemäß große Probleme. Daher bleibt dieses Thema einer der darauffolgenden Stunden vorbehalten.

2.2 Lernziele

Die Schüler sollen ...

1. ... erklären können, dass ein Skonto grundsätzlich nicht in der Weise abgeschlossen werden kann, indem man die größere Seite saldiert und die Restgröße als Endbestand bewertet, weil dann der Restbestand um den realisierten Gewinn zu niedrig bewertet wird.
 - ... wiedergeben können, dass das Skonto - ebenso wie das Konto "Eigene Wertpapiere" - sowohl Bestände als auch Erfolge enthält. (*Festigungsziel*)
 - ... die Verbrauchsfolgeverfahren Lifo (last in - first out) und Fifo (first in - first out) erklären können.
 - ... wissen, dass (aufgrund des BFH-Urteils) weder das Lifo- noch das Fifo-Verfahren, sondern aufgrund der "Durchmischung" des Wertpapierbestandes die permanente Durchschnittsbewertung anzuwenden ist.

- ... wissen, dass mit dem Begriff "permanent" eine ständige Durchschnittsbewertung nach jedem Umsatzakt gemeint ist.
- ... erklären können, dass bei einem Verkauf die verkauften Wertpapiere nicht mit dem Verkaufskurs ausgetragen werden, sondern mit dem durchschnittlichen Anschaffungskurs.
- ... entscheiden, dass der Schlussbestand am Geschäftsjahresende dann abgewertet werden muss, wenn der Börsenstichtagskurs niedriger ist. (*Eventuallernziel*)
- ... ein Aktien-Skonto formgerecht abschließen können.

3. Methodische Entscheidungen

3.1 Phasenverlauf

Phase Zeit	Inhalt	Lernziele	Medien	Aktionsform/ (Lehrverfahren)	Sozialform
I 9:40 - 9:50	<u>Einstieg:</u> Problemphase: Fehlerhaftes Abschließen des Skontos "Leonische Drahtwerke AG Aktien"	1, 2	OH 1	erarbeitend (<i>Lehrer-Schüler-Gespräch</i>)	Frontal- unterricht
II 9:50 - 10:05	<u>Erarbeitung:</u> Ermittlung des Verkaufserfolges nach: <ul style="list-style-type: none"> • Fifo • Lifo • Durchschnittsbewertung Anwenden des BFH-Urteils	3, 4	OH 1 AB 1 = OH 2 OH 3 = IB	erarbeitend (<i>Lehrer-Schüler-Gespräch mit evtl. Schülerdiskussion</i>)	Frontal- unterricht
III 10:05 - 10:25	<u>Lösung:</u> Staffel und Abschluss des Skontos "Leonische Drahtwerke AG Aktien"	5, 6, 7, 8	AB 2 = OH 4 TB	darstellend / erarbeitend <i>Lehrer-Schüler-Gespräch</i>	Frontal- unterricht

3.3 Erläuterungen zum Phasenverlauf

Aufgrund der für die Schüler besseren Verständlichkeit wird fast ausschließlich die induktive Methode gewählt.

Phase I: (Einstieg, Problemphase)

Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Schüler das Skonto wie ein "reines" aktives Bestandskonto abschließen möchte, ohne den Erfolg zu ermitteln (OH 1). Die falschen Vorschläge werden von mir

gesammelt und im Skontro eingetragen. Ich werde dazu noch keinen Arbeitsbogen austeilen, denn dann hätten die Schüler eine falsche Lösung in ihren Heftern. Nach Möglichkeit sollen die Schüler selbst erkennen, dass der so durchgeführte Abschluss nicht vollständig, ja fehlerhaft ist, weil der Verkaufserfolg nicht ermittelt worden ist.

- Wenn Sie der Meinung sind, dass der Schlussbestand richtig ermittelt worden ist, können Sie mir erklären, ob die Bank einen Verkaufserfolg erzielt hat? Wenn ja - wo ist er geblieben? *(Er ist irgendwo in den Wertpapieren enthalten und muss irgendwie über GuV abgeschlossen werden.)*
- Können Sie mir sagen, ob der Verkaufserfolg einen Verlust oder einen Gewinn darstellt? *(Es kommt darauf an, welche der zuvor gekauften Aktien als veräußert gelten.)*

Damit die Schüler nicht lange raten müssen, auf welche verschiedenen Arten man den realisierten Verkaufsgewinn ermitteln kann, werden sie anhand des Arbeitsbogens (AB 1 = OH 2) auf die zwei Verbrauchsfolgeverfahren Lifo und Fifo gelenkt. Der Arbeitsbogen bildet den Übergang zur Phase II.

Phase II: (Ermittlung des Verkaufserfolges)

Die Schüler sollen zunächst die Verbrauchsfolgeverfahren auf ihre Vorteilhaftigkeit diskutieren. Die Pro- und Contra-Argumente werden nicht an der Tafel fixiert, weil sich herausstellen wird, dass die permanente Durchschnittsbewertung anzuwenden ist. Beim Lösungsvorschlag von der Auszubildenden sollen die Schüler auf die permanente Durchschnittsbewertung gelenkt werden. Da die Schüler innerhalb des Diskussionsprozesses nicht von sich aus wissen können, welche Methode die zulässige ist, werde ich einen Auszug des BFH-Urteils (OH 3 = IB 1) vorlesen lassen. Die Begründung werde ich mit eigenen Worten in einem kurzen Lehrervortrag liefern und nicht von der OH-Folie vorlesen lassen, weil die Begründung so anschaulicher ist. Ein Auszug des Originaltextes der Begründung aus dem BFH-Urteil wird von mir am Ende der Stunde als Lernzielsicherung auf einem Bogen (IB 1) ausgeteilt werden. Das BFH-Urteil bildet den Übergang zu Phase III.

Phase III: (Staffel und Abschluss des Skontos "Leonische Drahtwerke AG Aktien")

Die Staffel wird mit den Schülern an der Tafel und nicht auf OH-Folie entwickelt, weil die Fläche auf der OH-Folie für beide Darstellungen zu knapp ist. Die Schüler diktieren mir die einzelnen Umsätze in chronologischer Reihenfolge und schreiben diese mit (AB 2). Die kritische Stelle eröffnet sich beim Verkauf: Hier werden die Schüler höchstwahrscheinlich die Verkaufsmenge mit dem Verkaufskurs ansetzen wollen und nicht den durchschnittlichen Anschaffungskurs. Um diese Verständnisschwierigkeit zu umgehen, werde ich vom Zwischenergebnis ausgehen (73,20 Euro) und mich dann retrograd "zurückhangeln".

- Angenommen, Sie haben ein Glas mit Murmeln, welche Sie zu unterschiedlichen Preisen gekauft haben. Da Sie nicht mehr feststellen können, was jede einzelne Murmel gekostet hat, bewerten Sie jede Murmel zum Durchschnittspreis. Inwieweit verändert sich der durchschnittliche Anschaffungspreis der im Glas zurückbleibenden Murmeln, wenn Sie eine Hand voll Murmeln entnehmen? *(Er verändert sich nicht. Ebenso verändert sich nicht der Wert der durchschnittlich bewerteten Aktien, die im Bestand der Bank verbleiben.)*

- Wie ermitteln wir den Verkaufserfolg, wenn wir den Abgang nur zum Durchschnittskurs bewerten?

(Durch Eintragen des Verkaufskurses in eine Extraspalte.)

-

- **Eventualimpuls:** Am Geschäftsjahresende beträgt der Kurs der Aktie 67,50 Euro. Muss die Bank diesen Kurs irgendwie berücksichtigen? (Wegen des strengen Niederstwertprinzips muss die Bank eine Abschreibung in Höhe von 5,70 Euro pro Aktie vornehmen (= 2.223,00 Euro.)

- Nennen Sie mir nun die Eintragungen für das Wertpapierskonto.

Die Eintragungen für das Konto "Eigene Wertpapiere" werden von mir nicht an die Tafel geschrieben, weil sich Skontro und Konto in ihrem Aussehen sehr stark ähneln und damit Zeit und Schreibarbeit eingespart werden. Falls die Schüler Schwierigkeiten haben sollten, die Eintragungen im Skontro auf den richtigen Seiten vorzunehmen, sollen sie als Hilfestellung die entsprechenden Buchungssätze bilden.

4. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

BFH-Urteil vom 15. Februar 1966 I 95/63: In: Deutsches Steuerrecht 1966 Heft 1 S. 342 f.

BFH-Urteil vom 24. November 1993 X R 49/90: In: BStBl. II 1994, S. 591 - 593.

Coenenberg, Adolf G.: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse. 16 Aufl., Freiburg i. Br. 1997.

Grill, Wolfgang / Hans Perczynski: Bankbuchführung – Buchführung, Jahresabschluß und Kostenrechnung der Kreditinstitute. 14. Aufl., Bad Homburg vor der Höhe 1996.

Handelsgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, 34. Aufl., München, Stand: 20. März 1999.

Herrmann / Heuer / Raupach: Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz. Kommentar. 21. Aufl., Köln 1996.

Krumnow, Jürgen / Sprißler, Wolfgang / Bellavite-Hövermann, Yvette, ...: Rechnungslegung der Kreditinstitute. Kommentar zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechKredV. Stuttgart 1994.

Ludolph, Franz-Joachim / Neub, Christoph / Renner, Reinhard / Ulbricht, Klaus: Rechnungswesen und Controlling für Bankberufe. 3. Aufl., Haan-Gruiten 2000. (2. Auflage in Schülerhand)

NWB-Textausgabe: Wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen. 47. Aufl., Herne / Berlin, 1. April 1999.

Wurm, Gregor / Wolff, Karl / Ettmann, Bernd: Kompaktwissen Bankbetriebslehre. 7. Aufl., 1999 Köln.

5. Anhang

AB (Arbeitsbogen): 1 (= OH 2), 2 (= OH 4)

IB (Informationsbogen)

OH (Overheadfolie): 1 (Skontro I), 2 (= AB 1), 3 (BFH-Urteil = IB), 4 (Skontro II)

TB (Tafelbild)

[[Unterrichtsmaterial Wirtschaft](#) | [Unterrichtsentwurf](#)]

[[AB1](#) | [AB2](#) | [OH1](#) | [OH2](#) | [OH3](#) | [IB1](#)]

[[AB1 Lösung](#) | [AB2 Lösung](#) | [OH1 Lösung](#)]

[[Unterrichtsentwurf](#)][[AB1](#) | [AB2](#) | [OH1](#) | [OH2](#) | [OH3](#) | [IB1](#)][[AB1 Lösung](#) | [AB2 Lösung](#) | [OH1 Lösung](#)]

RW	Bewertung eigener Wertpapiere (Erfolgsermittlung mittels Verbrauchsfolgeverfahren)	Name:
		Klasse:
		Datum:

Die Abteilung "Wertpapierhandel" der Tiergarten Bank AG macht am 31.12.2000 die Jahresabschlussarbeiten. Beim Abschluss des Skontos "Leonische Drahtwerke AG Aktien" sind sich die drei Beteiligten, Herr Dr. Viehweger, Herr Schatton und Frau Schwieberdinger, über den Erfolgsausweis nicht einig.

Herr Dr. Viehweger	Er möchte einen möglichst <u>hohen Gewinn</u> ausweisen. Denn damit kann die Abteilung "Eigenhandel" ihre Ertragsstärke gegenüber anderen Abteilungen demonstrieren. Herr Dr. Viehweger war erst in der Futtermittelindustrie tätig, bevor er zur Tiergartenbank Bank AG wechselte. Er verweist auf seine Erfahrungen aus der Futtermittelbranche: Bei Kundenbestellungen wurde z. B. Körnerfutter nach dem sog. Lifo-Verfahren (Last-in-first-out) aus dem Warenlager entnommen, bewertet und dem Käufer übergeben. Denn es sollte stets das frischeste Futter an den Kunden verkauft werden. Dieses Verbrauchsfolgeverfahren könne ohne Probleme auch für Wertpapiere angewandt werden.
--------------------	--

Aufgabe 1: Ermitteln Sie den Erfolg für das Wertpapierskonto nach dem Lifo-Verfahren.

	Datum	Vorgang	Stück	Kurs	Kurswert
Erlöse	26.05.	Verkauf	110	76,00	8.360,00
Anschaffungskosten		Kauf			

Herr Schatton	Herr Schatton möchte einen möglichst <u>niedrigen Gewinn</u> ausweisen. Denn je niedriger der Gewinnausweis der Gesamtbank ist, desto weniger Steuern müsse die Bank zahlen. Herr Schatton hatte als Jugendlicher eine Lehre im Baustoffhandel absolviert. Er bezieht sich auf seine damals gemachten Erfahrungen während der Ausbildungszeit: Bei Verkäufen von z. B. Portlandzementsäcken wurde das Fifo-Verfahren (First-in-first-out) angewandt: Es wurden <i>die</i> Säcke aus dem Warenlager für den Verkauf entnommen, die die längste Lagerzeit aufwiesen.
---------------	---

Aufgabe 2: Ermitteln Sie den Erfolg für das Wertpapierskonto nach dem Fifo-Verfahren.

	Datum	Vorgang	Stück	Kurs	Kurswert
Erlöse	26.05.	Verkauf	110	76,00	8.360,00
Anschaffungskosten					

Frau Schwieberdinger	Anneliese Schwieberdinger ist Auszubildende der Tiergarten Bank AG. Sie hat für das Skontro einen Gewinn von 308,00 Euro ermittelt, sie weiß jedoch nicht mehr, wie sie auf dieses Ergebnis gekommen ist.
----------------------	---

Aufgabe 3: Versuchen Sie das Ergebnis von Frau Schwieberdinger nachzuvollziehen.

	Datum	Vorgang	Stück	Kurs	Kurswert
Erlöse	26.05.	Verkauf	110	76,00	8.360,00
Anschaffungskosten		Kauf			
Gewinn					308,00

Herr Schatton	Herr Schatton möchte einen möglichst <u>niedrigen Gewinn</u> ausweisen. Denn je niedriger der Gewinnausweis der Gesamtbank ist, desto weniger Steuern müsse die Bank zahlen. Herr Schatton hatte als Jugendlicher eine Lehre im Baustoffhandel absolviert. Er bezieht sich auf seine damals gemachten Erfahrungen während der Ausbildungszeit: Bei Verkäufen von z. B. Portlandzementsäcken wurde das Fifo-Verfahren (First-in-first-out) angewandt: Es wurden <i>die</i> Säcke aus dem Warenlager für den Verkauf entnommen, die die längste Lagerzeit aufwiesen.
---------------	---

Aufgabe 2: Ermitteln Sie den Erfolg für das Wertpapierskonto nach dem Fifo-Verfahren.

	Datum	Vorgang	Stück	Kurs	Kurswert
Erlöse	26.05.	Verkauf	110	76,00	8.360,00
Anschaffungskosten	02.01.	AB	110	99,00	10.890,00
Verlust					2.530,00

Frau Schwieberdinger	Anneliese Schwieberdinger ist Auszubildende der Tiergarten Bank AG. Sie hat für das Skonto einen Gewinn von 308,00 Euro ermittelt, sie weiß jedoch nicht mehr, wie sie auf dieses Ergebnis gekommen ist.
----------------------	--

Aufgabe 3: Versuchen Sie das Ergebnis von Frau Schwieberdinger nachzuvollziehen.

	Datum	Vorgang	Stück	Kurs	Kurswert
Erlöse	26.05.	Verkauf	110	76,00	8.360,00
Anschaffungskosten	-----	Kauf	110	73,20	8.052,00
Gewinn					308,00

